



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 2009

Nummer 30

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011 2180 24 25 26 40	10. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtages im Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	582
2030	11. 11. 2009	Verordnung zur Änderung beamtenrechtlicher und disziplinarrechtlicher Zuständigkeitsregelungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums	583
2030 20320 20323 20340	23. 11. 2009	Verordnung zur Änderung von Verordnungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	599
203013 2031 20320 600	10. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Finanzministeriums	584
216	10. 11. 2009	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung – ZuVO JuWo)	586
600	20. 11. 2009	Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	587
7124	17. 11. 2009	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen und über andere Regelungen für die Handwerkskammern (Handwerkskammerverordnung – HwKV)	598

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011
2180
24
25
26
40

Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften mit Beteiligung des Landtages im Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Vom 10. November 2009

2011

Artikel 1

Auf Grund des § 11 Absatz 2 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) wird im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform verordnet:

Die **Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen** vom 19. Februar 2002 (GV. NRW. S. 88), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird in § 4 Satz 2 wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2009“ wird durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

2180

Artikel 2

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, und aufgrund § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

§ 3 Satz 2 der **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz** vom 2. Februar 1987 (GV. NRW. S. 62), geändert durch Artikel 68 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

24

Artikel 3

Auf Grund des § 11 Absatz 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 570), wird nach Anhörung des für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Die **Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen** vom 31. Januar 2006 (GV. NRW. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 2, § 5 Absatz 2 und Absatz 3 wird in der grammatikalisch jeweils korrekten Form die Bezeichnung „Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration“ durch die Bezeichnung „das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

25

Artikel 4

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 63), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags Folgendes verordnet:

Die **Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. Februar 1949** vom 12. Mai 1949 (GV. NRW. S. 97) wird aufgehoben.

25

Artikel 5

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags Folgendes verordnet:

Die **Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952** vom 4. April 1952 (GV. NRW. S. 67) wird aufgehoben.

25

Artikel 6

Auf Grund des § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages Folgendes verordnet:

Die **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. März 1952** vom 10. August 1952 (GV. NRW. S. 183) wird aufgehoben.

25

Artikel 7

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags Folgendes verordnet:

Die **Zweite Rechtsverordnung zum Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952** vom 11. Juli 1953 (GV. NRW. S. 299) wird aufgehoben.

25

Artikel 8

Auf Grund des § 184 Absatz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), wird verordnet:

Die **Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1966 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 20 wie folgt geändert:

Der Text zu § 20 wird wie folgt gefasst: „Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre zu berichten.“

26

Artikel 9

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Die **Verordnung über Zuständigkeit im Ausländerwesen** vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 560), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

40

Artikel 10

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Die **Verordnung über die Zuständigkeit im Fundrecht** vom 27. September 1977 (GV. NRW. S. 350), geändert durch Artikel 151 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird in § 2 wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sie tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

– GV. NRW. 2009 S. 582

2030

**Verordnung
zur Änderung beamtenrechtlicher und
disziplinarrechtlicher Zuständigkeitsregelungen
im Geschäftsbereich des für den
Schulbereich zuständigen Ministeriums**

Vom 11. November 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), des § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung der Beamten und Richter des Landes Nord-

rhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des für den Schulbereich
zuständigen Ministeriums**

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2008 (GV. NRW. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „**beamtenrechtliche**“ die Wörter „**und disziplinarrechtliche**“ eingefügt.

2. Die Eingangsformel wird ergänzt:

Nach der Fundstelle „(GV. NW. S. 990)“ werden folgende Angaben eingefügt:

„sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),“.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienstvorgesetzter und als solcher“ durch die Wörter „Dienstvorgesetzte Stelle und als solche“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Dienstvorgesetzte“ das Wort „Stellen“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Dienstvorgesetzte“ das Wort „Stellen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienstvorgesetzte“ durch die Wörter „dienstvorgesetzte Stellen“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „der dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

dd) In Nummer 7 (neu) wird die Bezeichnung „§ 104 Absatz 2 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 93 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird die Bezeichnung „§ 104 LBG“ durch „§ 93 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§ 61 LBG“ durch die Bezeichnung „§ 46 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 62 Absatz 1 LBG“ durch die Bezeichnung „§ 47 Absatz 1 Landesbeamtengesetz“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 64 Absatz 2 LBG“ durch die Bezeichnung „§ 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

dd) In Nummer 4 wird die Bezeichnung „§ 64 Absatz 3 LBG“ durch die Bezeichnung „§ 37 Absatz 6 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

ee) Das Wort „Dienstvorgesetzten“ wird durch die Wörter „dienstvorgesetzten Stellen“ ersetzt.

4. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „eines Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „einer dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.
5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

**„§ 4
Disziplinarverfahren**

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz werden bestimmt, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt, die Leiterin oder der Leiter

1. der Bezirksregierungen

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten und für die bei den Bezirksregierungen tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums;

2. der Zentralstelle für Fernunterricht

für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 32 Absatz 2 Landesdisziplinalgesetz sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige nach § 32 Absatz 3 Landesdisziplinalgesetz wird gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz den in Absatz 1 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen, soweit sich die Befugnis nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt.

(3) Die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen, die ihren Ursprung im Landesdisziplinalgesetz haben, richtet sich nach § 5 Absatz 2.

(4) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus § 76 Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 4 Landesdisziplinalgesetz werden gemäß § 76 Absatz 5 Landesdisziplinalgesetz den dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz sowie den gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz bestimmten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(5) Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird gemäß § 81 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz auf die vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz und die gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz bestimmte Stelle im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(6) Für die gemäß § 82 Landesdisziplinalgesetz fortzuführenden Disziplinarverfahren gelten die Zuständigkeitsregelungen nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht.“

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.
7. Im neuen § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in dem dort genannten Umfang übertragen“ durch die Wörter „übertragen, soweit sie oder eine der ihr nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet“ ersetzt.
8. § 6 (neu) wird wie folgt geändert:
- g) In Satz 3 werden die Wörter „eines Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „einer dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.
- h) In Satz 4 werden die Wörter „eines Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „einer dienstvorgesetzten Stelle“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule

und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2005 (GV. NRW. S. 568) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. November 2009

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2009 S. 583

**203013
2031
20320
600**

**Verordnung zur Änderung
der Befristung von Rechtsvorschriften
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
Vom 10. November 2009**

203013

Artikel 1

Aufgrund des § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1984 (GV. NRW. S. 560), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 30 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995 (GV. NRW. 1996 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 381), erfüllen, können beim Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung stellen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Oberfinanzdirektionen stellen für ihren Geschäftsbereich im Benehmen mit den beteiligten Dienststellenleitungen eine Rangfolge der vorgeschlagenen Beamtinnen und Beamten für die neue Laufbahn auf und entscheiden unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Stellen über die Zulassung und über den Zeitpunkt der Zulassung zur Einführung.“

2. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Ende der praktischen Einweisungszeit beurteilt der Vorsteher den Beamten auf Vorschlag des Ausbildungsleiters entsprechend dem Muster der Anlage 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917).“

3. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

2031

Artikel 2

Aufgrund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Die **Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende** vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 877), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

20320

Artikel 3

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, des § 48 Absatz 2 Satz 5 sowie des § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes verordnet die Landesregierung:

Die **Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten** vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige § 3 wird § 2 und in Satz 2 wird die Angabe „bis Ende 2009“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2014“ ersetzt.

20320

Artikel 4

Aufgrund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes verordnet die Landesregierung:

Die **Landeszulagenverordnung** vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „Förderschulen sowie Schulen für Kranke“ ersetzt.
2. In § 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

20320

Artikel 5

Die **Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen** vom 29. Juli 1992 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Anordnung vom 28. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 834), wird gemäß der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042) – in Verbindung mit § 8 Absatz 5 und Absatz 6 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 186), durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium geändert:

In Artikel 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

20320

Artikel 6

Aufgrund des § 42 a Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes verordnet die Landesregierung:

Die **Leistungsprämien- und -zulagenverordnung** vom 10. März 1998 (GV. NRW. S. 204, ber. S. 556), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2007 (GV. NRW. S. 90), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

20320

Artikel 7

Aufgrund des § 27 Absatz 3 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes verordnet die Landesregierung:

Die **Leistungsstufenverordnung** vom 10. März 1998 (GV. NRW. S. 205, ber. S. 556), geändert durch Artikel 44 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 8 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

20320

Artikel 8

Aufgrund des § 44 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in Verbindung mit Artikel 125 a Absatz 1 des Grundgesetzes verordnet die Landesregierung:

Die **Lehrzulagenverordnung Nordrhein-Westfalen** vom 15. August 2000 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

600

Artikel 9

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), verordnet die Landesregierung:

Die **Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung** vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), geändert durch Artikel 115 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702),“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes,“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

- c) Dem letzten Satz wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtung von Landesfamilienkassen durch Rechtsverordnung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Fachressorts.“

3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

600

Artikel 10

Aufgrund von § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 und 9 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung von Landesfamilienkassen in Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424) verordnet das Finanzministerium:

In der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 (GV. NRW. S. 424, ber. S. 440) wird in § 3 Satz 2 die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Artikel 11

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 584

216

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich
der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutz-
gesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII –
Kinder- und Jugendhilfe – und dem
Jugendfreiwilligendienstgesetz
(Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung –
ZuVO JuWo)**

Vom 10. November 2009

Auf Grund des

§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), und

des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags verordnet:

Teil 1**Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz****§ 1**

Zuständige Behörden im Sinne der §§ 7 und 8 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung sind die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden. Über Ausnahmen nach § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 3 JuSchG entscheidet die örtliche Ordnungsbe-

hörde. Oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 3, 11, 12, 13, 14, 19 JuSchG und Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 21 Absatz 2 und Absatz 8 Nummer 4 JuSchG ist das für den Jugendschutz zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 3

Mit der Information und Evaluation im Zusammenhang mit dem Jugendschutzgesetz einschließlich der Berührungspunkte zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag im Zuständigkeitsbereich der Obersten Landesjugendbehörde im Sinne des § 1 wird die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. beauftragt.

Teil 2**Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch VIII –
Kinder- und Jugendhilfe****§ 4**

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 39 Absatz 2 Satz 1 und der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Absatz 5 Satz 1 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), ist die Oberste Landesjugendbehörde.

§ 5

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Absatz 1 Nummer 1 und 4 SGB VIII wird den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. § 104 Absatz 1 Nummer 2 und 3 SGB VIII wird den Landschaftsverbänden übertragen.

Teil 3**Zuständigkeiten nach dem
Jugendfreiwilligendienstgesetz****§ 6**

Zuständige Landesbehörde für die Zulassung der Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des § 10 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung ist die Oberste Landesjugendbehörde.

§ 7

Zuständige Behörden für die Zulassung der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des § 10 Absatz 2 und Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landschaftsverbände.

Teil 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht****§ 8**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Jugendschutzzuständigkeitsverordnung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 820),

2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 6. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 661),
 3. die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 27. Juli 1965 (GV. NRW. S. 226),
 4. die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen ökologischen Jahres vom 11. Juni 1996 (GV. NRW. S. 209).
- (3) Das für das Jugendwohlfahrtswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 10. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin Laschet

– GV. NRW. 2009 S. 586

600

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter

Vom 20. November 2009

Aufgrund

1. des § 17 Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702),
 2. des § 17 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
 3. des § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702),
 4. des § 15 Absatz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170),
 5. des § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474),
 6. des § 5a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652),
 7. des § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959),
 8. des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850),
 9. des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445),
 10. des § 29a Absatz 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
 11. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
 12. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
 13. des § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
 14. des § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
 15. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Artikel 128 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
 16. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449),
 17. des § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
 18. des § 17 Absatz 4 und 5 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437),
- zu 6. bis 10. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), zu 11. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 17. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 18. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NRW. S. 270), geändert durch Artikel 115 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 515), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der laufenden Nummer 3.9 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Herne und vom Kreis Recklinghausen die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- b) Der laufenden Nummer 3.11 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

vom Hochsauerlandkreis die Städte Arnsberg, Meschede, Schmallenberg, Sundern und die Gemeinden Bestwig und Eslohe

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- c) Der laufenden Nummer 3.14 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

vom Kreis Lippe die Städte Barntrup, Lemgo und die Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- d) Der laufenden Nummer 3.22 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Bielefeld und vom Kreis Herford die Städte Bünde, Enger, Herford, Löhne, Spenge, Vlotho und die Gemeinden Hiddenhausen, Kirchlengern und Rödinghausen

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- e) Der laufenden Nummer 3.31 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Bochum,

die Stadt Dortmund ohne den Stadtbezirk Brackel,

vom Märkischen Kreis die Städte Altena, Halver, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Neuenrade, Plettenberg, Werdohl und die Gemeinden Herscheid, Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle,

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Herdecke, Schwelm, Sprockhövel, Wetter und Witten

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- f) Der laufenden Nummer 3.47 werden ein Semikolon und danach folgende Wörter angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Hamm,

von der Stadt Dortmund den Stadtbezirk Brackel,

vom Kreis Unna die Städte Bergkamen, Fröndenberg, Kamen, Lünen, Schwerte, Unna und die Gemeinden Bönen und Holzwickede,

vom Kreis Soest die Städte Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen, Warstein und die Gemeinde Anröchte

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- g) Der laufenden Nummer 3.50 werden ein Semikolon und danach folgende Worte angefügt:

„für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

zusätzlich

die Stadt Münster

(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

- h) Nach der letzten laufenden Nummer wird folgender Abschnitt angefügt:

„Anhang

Zusätzlicher Umfang der Bezirksgliederung für die Feststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 b) AO der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und der gewerblichen Einkünfte aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit von Einzelunternehmen

Darunter fallen im Einzelnen:

Grundsätzlich alle Betriebe/Steuerpflichtige mit Gewerbezahlen (GKZ) aus dem Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (GKZ 01110.0 bis 03220.2).

Fälle, die von der oben genannten Bezirksgliederung nicht betroffen sind:

Von der oben genannten Bezirksgliederung sind Fälle mit gewerblichen Einkünften aus folgenden Tätigkeiten des Wirtschaftsabschnitts Land und Forstwirtschaft ausgenommen:

Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau (GKZ 01610.0 AL)

Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung (GKZ 01620.0 AL)

Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten (GKZ 01700.0 AL)

Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag (GKZ 02400.0 F)

Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag – gewerblich – (GKZ 02400.2 F)

Meeresfischerei (GKZ 03110.0 F)

Meeresaquakultur (GKZ 03210.0 LuF)

Meeresaquakultur – gewerblich – (GKZ 03210.2 F)“.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederungseinheit „**Besteuerung der im Ausland ansässigen Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich der Verwaltung der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer, soweit die Besteuerung nicht nach § 20a Abgabenordnung oder der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung einem anderen Finanzamt übertragen wurde**“ wird die Angabe „3.11“ durch die Angabe „3.12“ ersetzt.

- b) Nach der Gliederungseinheit „**Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung**“ wird folgende Gliederungseinheit eingefügt:

„**Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit**

zuständige Finanzämter:

Borken, Lfd. Nr. 3.6

Brilon, Lfd. Nr. 3.8

Detmold, Lfd. Nr. 3.10

Gütersloh, Lfd. Nr. 3.15

Iserlohn, Lfd. Nr. 3.20

Soest, Lfd. Nr. 3.29

Warendorf, Lfd. Nr. 3.31“.

- c) In der Gliederungseinheit „**Börseumsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Wechselsteuer**“ werden die Angabe „3.10“ durch die Angabe „3.11“ und die Angabe „3.15“ durch die Angabe „3.16“ ersetzt.

- d) In der Gliederungseinheit „**Durchführung der §§ 2, 3, 5, 7 bis 14 und 18 Außensteuergesetz**“ wird die Angabe „3.11“ durch die Angabe „3.12“ ersetzt.

- e) In der Gliederungseinheit „**Erbschaft- und Schenkungsteuer**“ wird die Angabe 3.9 durch die Angabe 3.10 ersetzt.
- f) Die Gliederungseinheit „**Grunderwerbsteuer**“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile „Bielefeld-Innenstadt, Lfd. Nr. 3.3“ wird folgende Zeile eingefügt:
„Bochum-Mitte, Lfd. Nr. 3.4“.
- bb) Die Angabe „3.10“ wird durch die Angabe „3.11“ und die Angabe „3.13“ wird durch die Angabe „3.14“ ersetzt.
- g) In der Gliederungseinheit „**Hypothekengewinnabgabe**“ wird die Angabe „3.10“ durch die Angabe „3.11“ ersetzt.
- h) In der Gliederungseinheit „**Kassenaufgaben in Straf- und Bußgeldverfahren**“ wird die Angabe „3.15“ durch die Angabe „3.16“ ersetzt.
- i) Die Gliederungseinheit „**Kraftfahrzeugsteuer**“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile „Coesfeld, Lfd. Nr. 3.8“ wird die Angabe „3.8“ durch die Angabe „3.9“ ersetzt.
- bb) In der Zeile „Detmold, Lfd. Nr. 3.9“ wird die Angabe „3.9“ durch die Angabe „3.10“ ersetzt.
- cc) In der Zeile „Dortmund-West, Lfd. Nr. 3.12“ wird die Angabe „3.12“ durch die Angabe „3.13“ ersetzt.
- dd) In der Zeile „Gelsenkirchen-Süd, Lfd. Nr. 3.13“ wird die Angabe „3.13“ durch die Angabe „3.14“ ersetzt.
- ee) In der Zeile „Gütersloh, Lfd. Nr. 3.14“ wird die Angabe „3.14“ durch die Angabe „3.15“ ersetzt.
- ff) In der Zeile „Hamm, Lfd. Nr. 3.16“ wird die Angabe „3.16“ durch die Angabe „3.17“ ersetzt.
- gg) In der Zeile „Herford, Lfd. Nr. 3.17“ wird die Angabe „3.17“ durch die Angabe „3.18“ ersetzt.
- hh) In der Zeile „Höxter, Lfd. Nr. 3.20“ wird die Angabe „3.20“ durch die Angabe „3.19“ ersetzt.
- j) In der Gliederungseinheit „**Kreditgewinnabgabe, Vermögensabgabe**“ wird die Angabe „3.10“ durch die Angabe „3.11“ ersetzt.
- k) In der Gliederungseinheit „**Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen**“ werden die Angabe „3.10“ durch die Angabe „3.11“ und die Angabe „3.15“ durch die Angabe „3.16“ ersetzt.
- l) Die laufende Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
„a) Verwaltung der Grunderwerbsteuer:
Bezirk des Finanzamts Bochum-Mitte für alle Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum ab dem 1.1.2010. Die Zuständigkeit für Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum vor dem 1.1.2010 verbleibt beim bisher zuständigen Finanzamt Bochum-Süd.“
- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu den Buchstaben b bis d.
- m) In der laufenden Nummer 3.5 wird der Buchstabe b wie folgt gefasst:
„b) Verwaltung der Grunderwerbsteuer:
Bezirk des Finanzamts Bochum-Süd
Bezirk des Finanzamts Bochum-Mitte für alle Vorgänge der Grunderwerbsteuer mit einem Posteingangsdatum bis zum 31.12.2009.“
- n) Der laufenden Nummer 3.6 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Herne, Marl, Recklinghausen
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.
- o) Nach der laufenden Nummer 3.7 wird folgende laufende Nummer 3.8 eingefügt:
„3.8
Finanzamt Brilon in Brilon
Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Arnsberg, Brilon, Meschede
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.
- p) Die bisherigen laufenden Nummern 3.8 bis 3.17 werden zu den laufenden Nummern 3.9 bis 3.18.
- q) Der neuen laufenden Nummer 3.10 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Detmold, Lemgo
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.
- r) Der neuen laufenden Nummer 3.15 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Gütersloh, Herford
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.
- s) Die bisherige laufende Nummer 3.20 wird laufende Nummer 3.19.
- t) Nach der neuen laufenden Nummer 3.19 wird folgende laufende Nummer 3.20 eingefügt:
„3.20
Finanzamt Iserlohn in Iserlohn
übertragene Zuständigkeiten:
Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Altena, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-West, Hagen, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheid, Schwelm, Witten
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.
- u) Der laufenden Nummer 3.29 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Dortmund-Unna, Hamm, Lippstadt, Soest
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.
- v) Der laufenden Nummer 3.31 wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:
Bezirke der Finanzämter Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Warendorf
(im Einzelnen siehe Anhang am Ende der Anlage)“.

w) Nach der laufenden Nummer 3.31 wird folgender Abschnitt angefügt:

„Anhang

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit:

Umfang der übertragenen Zuständigkeiten:

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit (Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung, Stundung und Erlass).

Darunter fallen im Einzelnen:

- Grundsätzlich alle Betriebe/Steuerpflichtige mit Gewerkekennzahlen (GKZ) aus dem Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (GKZ 01110.0 bis 03220.2). Dies gilt auch dann, wenn weitere Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder andere gewerbliche Einkünfte erzielt werden (sog. Mischfälle) und außerdem die Fälle der Zusammenveranlagung, in denen lediglich ein Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt.
- Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 KStG.
- die Komplementär-GmbH einer in der Rechtsform einer GmbH & Co KG geführten Personengesellschaft mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und/oder mit gewerblichen Einkünften aus einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Fälle, deren Zuständigkeiten nicht übertragen werden

Vom Umfang der übertragenen Zuständigkeiten sind Fälle mit gewerblichen Einkünften aus folgenden Tätigkeiten des Wirtschaftsabschnitts Land und Forstwirtschaft ausgenommen:

- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau (GKZ 01610.0 AL)
- Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung (GKZ 01620.0 AL)
- Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten (GKZ 01700.0 AL)
- Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag (GKZ 02400.0 F)
- Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag – gewerblich – (GKZ 02400.2 F)
- Meeresfischerei (GKZ 03110.0 F)
- Meeresaquakultur (GKZ 03210.0 LuF)
- Meeresaquakultur – gewerblich – (GKZ 03210.2 F)

ferner:

- Steuerfälle, die zwar die für Zuständigkeitsübertragung erforderlichen Einkünftekriterien erfüllen, aber zu einem Konzern im Sinne der §§ 13 Abs. 1 oder 18 Satz 1 Nr. 1 BpO gehören **und** die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit nicht den Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbundes darstellt
- Die Verwaltung der Besteuerung im Übrigen bei Fällen, in denen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, die nach §§ 180 ff AO vom Zentralfinanzamt gesondert festgestellt werden.“

Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

(siehe Anlage)

Artikel 2

Nummer 1 und Nummer 2 Buchstaben a bis e, Buchstabe f Doppelbuchstabe bb, Buchstaben g bis k und Buchstaben m bis w dieser Verordnung treten mit Wir-

kung vom 1. Dezember 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2009

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut L i n s s e n

Anlage 3

Inhalt

(Reihenfolge der Darstellung):

Laufende Nummer/Bezeichnung und Sitz des Finanzamtes/übertragene Zuständigkeiten/Bezirk des Finanzamtes)

1

Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Oberfinanzdirektion Rheinland

1.1 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land in Solingen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Hilden, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

e) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

bb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu e) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme der Wirtschaftsabteilungen „Energieversorgung“ und „Wasserversorgung“ – Sonderzuständigkeiten bestehen,

zu e): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mettmann, Essen-NordOst, Essen-Süd, Hilden, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

1.2

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf I in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt und Düsseldorf-Nord
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilungen -„Energieversorgung“ und „Wasserversorgung“, soweit nicht die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld oder Bergisches Land zuständig sind,
- f) bei Großbetrieben der unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- g) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Beteiligungsgesellschaften“, „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,

bb) der unter aa) aufgeführten – eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

zu g) aa) und bb): soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.3 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II zuständig ist,

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.3

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Düsseldorf II in Düsseldorf

übertragene Zuständigkeit:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,

- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Mitte und Düsseldorf-Süd

- e) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Wirtschaftsabteilung „Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“,
 - bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.4

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Essen in Essen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Essen-NordOst, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung „Kohlenbergbau“ und der Wirtschaftsunterklasse „Torfgewinnung“ sowie der Wirtschaftsabteilung „Metallerzeugung und -bearbeitung“ ohne die Wirtschaftsunterklasse „Aufbereitung von Kernbrennstoffen“,
- f) bei Großbetrieben der unter e) aufgeführten Wirtschaftsabteilungen, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- zu e) bis g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Düsseldorf

1.5

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld in Krefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“,
- f) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

zu a) bis f): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Kleve, Krefeld, Moers, Wesel

- g) bei Betrieben aller Größenklassen,
- aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- bb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu g) aa) und bb): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte

Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme der Wirtschaftsabteilungen „Energieversorgung“ und „Wasserversorgung“ – Sonderzuständigkeiten bestehen

zu g): Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Duisburg-West, Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Neuss I, Neuss II, Viersen, Wesel

1.6

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Mönchengladbach in Mönchengladbach

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Düsseldorf der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Düsseldorf zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende, steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, soweit nicht nach der lfd. Nr. 1.1 e) oder Nr. 1.5 g) die Finanzämter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bergisches Land oder Krefeld zuständig sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Kempen, Mönchengladbach, Neuss I, Neuss II, Viersen

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Düsseldorf des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“,
- f) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Düsseldorf gehören,

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Düsseldorf-Altstadt, Düsseldorf-Mettmann, Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd, Essen-NordOst, Essen-Süd, Grevenbroich, Hilden, Kempen, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Neuss I, Neuss II, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Viersen, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

2

Oberfinanzbezirk Köln der Oberfinanzdirektion Rheinland

2.1

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen in Aachen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanz-

- amt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“,
- f) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- zu a) bis f):* Bezirke der Finanzämter Aachen-Stadt, Aachen-Kreis, Bergheim, Brühl, Erkelenz, Euskirchen, Düren, Geilenkirchen, Jülich, Schleiden
- g) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- bb) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,
- zu g) aa) und bb)* soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen – mit Ausnahme der Wirtschaftsabteilungen „Energieversorgung“ und „Wasserversorgung“ – Sonderzuständigkeiten bestehen,
- h) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, der Wirtschaftsabteilung „Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau“ ohne die Wirtschaftsunterklasse „Torfgewinnung“, der Wirtschaftsgruppen „Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips“ und „Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips“ sowie der Wirtschaftsunterklasse „Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik“,
- i) bei Großbetrieben der unter Buchstabe h) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, Wirtschaftsgruppen und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- zu g) bis i):* Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

2.2

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn in Bonn

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, soweit nicht nach der lfd. Nr. 2.1 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

- e) bei Betrieben aller Größenklassen der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“,
- f) bei Betrieben aller Größenklassen des unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitts und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstabe e) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

zu e) und f): Bezirke der Finanzämter Bergisch Gladbach, Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Sankt Augustin, Siegburg, Wipperfürth

- g) bei Betrieben aller Größenklassen

aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Beteiligungsgesellschaften“, „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,

bb) der unter aa) aufgeführten – eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,

zu g) aa) und bb): soweit nicht nach der lfd. Nr. 2.3 h) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln zuständig ist

zu g): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

2.3

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Köln in Köln

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Köln der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Köln zuständig ist,
- c) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größen-

- klassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind, soweit nicht nach der lfd. Nr. 2.1 g) das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Aachen zuständig ist,
- d) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
- zu a) bis d): Bezirke der Finanzämter Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West
- e) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Köln der Wirtschaftsabteilung „Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“ und der Wirtschaftsunterklassen „Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen“, „Tonstudios und Herstellung von Hörfunkbeiträgen“ sowie der Wirtschaftsabteilung „Rundfunkveranstalter“,
- bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung und Wirtschaftsunterklasse, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Köln gehören,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaften sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,
- zu e) bis h): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Köln

3 Oberfinanzbezirk Münster der Oberfinanzdirektion Münster

3.1 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bielefeld in Bielefeld

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der Wirtschaftsabteilungen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Herstellung von Zucker“, „Herstellung von Spirituosen“, „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln“, „Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren“,
- bb) der unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsunterklassen und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
- cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,
- zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,
- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- e) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,
- zu a) bis h): Bezirke der Finanzämter Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Gütersloh, Herford, Wiedenbrück
- i) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Beteiligungsgesellschaften“, „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“
- bb) der unter aa) aufgeführten – eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören
- zu i) aa) und bb): soweit nicht nach den lfd. Nrn. 3.2 bis 3.6 jeweils h) ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung zuständig ist
- zu i): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Bielefeld-Außenstadt, Bielefeld-Innenstadt, Bünde, Coesfeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Höxter, Ibbenbüren, Lemgo, Lübbecke, Minden, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Paderborn, Steinfurt, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück

3.2**Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Detmold in Detmold***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der Wirtschaftsabteilungen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Herstellung von Zucker“, „Herstellung von Spirituosen“, „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln“, „Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren“,
 - bb) der unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsunterklassen und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
 - cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen
- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- e) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,

- h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

zu a) bis h): Bezirke der Finanzämter Detmold, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg

3.3**Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Dortmund in Dortmund***übertragene Zuständigkeiten:*

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der Wirtschaftsabteilungen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Herstellung von Zucker“, „Herstellung von Spirituosen“, „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln“, „Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren“,
 - bb) der unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsunterklassen und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
 - cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,
- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- e) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur

Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

zu a) bis h): Bezirke der Finanzämter Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Hamm, Lippstadt, Lüdinghausen, Soest,

- i) Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)“,
 - bb) der unter aa) aufgeführten Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
- zu i) aa) und bb): soweit nicht nach den lfd. Nrn. 3.1, 3.2 und 3.4 bis 3.6 jeweils h) ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung zuständig ist,
- zu i): Bezirke aller Finanzämter des Oberfinanzbezirks Münster

3.4 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Hagen in Hagen

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der Wirtschaftsabteilungen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Herstellung von Zucker“, „Herstellung von Spirituosen“, „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln“, „Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren“,
 - bb) der unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsunterklassen und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,

dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
 - e) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
 - f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
 - g) bei Bauherrengemeinschaften,
 - h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,
- zu a) bis h): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen

3.5 Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Herne in Herne

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
 - aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der Wirtschaftsabteilungen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Herstellung von Zucker“, „Herstellung von Spirituosen“, „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien

und Düngemitteln“, „Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren“,

- bb) der unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsunterklassen und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
- cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen „Fallart bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- e) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,
- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

zu a) bis h): Bezirke der Finanzämter Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Gelsenkirchen-Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hattingen, Herne Abteilung Ost, Herne Abteilung West, Marl, Recklinghausen, Schwelm, Witten,

- i) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster der Wirtschaftsabteilung „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ ohne die Wirtschaftsunterklassen „Beteiligungsgesellschaften“, „Institutionen für Finanzierungsleasing“ und „Leihhäuser“,
- bb) der unter aa) aufgeführten – eingeschränkten – Wirtschaftsabteilung, soweit sie nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,

zu i) aa) und bb): soweit nicht nach den lfd. Nrn. 3.1 bis 3.4 und 3.6 jeweils h) ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung zuständig ist,

zu i): Bezirke der Finanzämter Altena, Arnsberg, Bochum-Mitte, Bochum-Süd, Borken, Bottrop, Brilon, Dortmund-Hörde, Dortmund-Ost, Dortmund-Unna, Dortmund-West, Gelsenkirchen-

Nord, Gelsenkirchen-Süd, Hagen, Hamm, Hattingen, Herne Abteilung Ost, Herne Abteilung West, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Lüdinghausen, Marl, Meschede, Olpe, Recklinghausen, Schwelm, Siegen, Soest, Witten

3.6

Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster in Münster

übertragene Zuständigkeiten:

Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen (ausgenommen Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen)

- a) bei Betrieben aller Größenklassen im Oberfinanzbezirk Münster der Konzerne, zu denen mindestens ein Großbetrieb gehört, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- b) bei Großbetrieben, soweit nicht ein anderes Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Oberfinanzbezirks Münster zuständig ist,
- c) bei Betrieben aller Größenklassen
- aa) der Konzerne im Oberfinanzbezirk Münster des Wirtschaftsabschnitts „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“, der Wirtschaftsabteilungen „Obst- und Gemüseverarbeitung“, „Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren“ sowie der Wirtschaftsunterklassen „Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)“, „Herstellung von Zucker“, „Herstellung von Spirituosen“, „Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren“, „Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln“, „Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln“, „Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren“,
- bb) der unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitte, Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsunterklassen und damit verbundene Unternehmen i. S. d. § 18 Nr. 2 BpO, wenn der Branchenschwerpunkt dieses Unternehmensverbands dem unter Buchstaben aa) aufgeführten Wirtschaftsabschnitt entspricht, soweit die Betriebe nicht zu einem Konzern im Oberfinanzbezirk Münster gehören,
- cc) gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftsteuergesetz) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- dd) von Gesellschaften des privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zum Stichtag der letzten Einteilung der Betriebe in Größenklassen oder – soweit erst später gegründet – im Zeitpunkt ihrer Gründung unmittelbar mindestens 50 % der Anteile oder der Stimmrechte zustehen oder bei denen juristische Personen des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam eine einheitliche Leitung im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 Aktiengesetz ausüben,

zu c) cc) und dd): soweit nicht für bestimmte, in dieser Verordnung im Einzelnen aufgeführte Wirtschaftsabteilungen Sonderzuständigkeiten bestehen,

- d) bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sowie bei Berufsverbänden, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände“ zuzuordnen sind,
- e) bei Personen und Gesellschaften des Privatrechts, die nach den einheitlichen Abgrenzungsmerkmalen zur Einordnung der Betriebe in Größenklassen der sonstigen Fallart „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)“ zuzuordnen sind,

- f) bei Gesellschaften, die ab der Gründung oder ab einem späteren Zeitpunkt Verlustzuweisungsgesellschaft sind, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung oder den späteren Zeitpunkt folgenden Kalenderjahres,
- g) bei Bauherrengemeinschaften,
- h) bei geschlossenen Fonds mit Ausnahme der Verlustzuweisungsgesellschaften des Buchstabens f), insbesondere Immobilienfonds, Private Equity – / Venture Capital Fonds, Schiffs-, Lebensversicherungs-, Leasing-, Portfolio-, Energie- und Medienfonds, bis zum Ablauf des zehnten auf die Gründung folgenden Kalenderjahres,

zu a) bis h): Bezirke der Finanzämter Ahaus, Beckum, Coesfeld, Ibbenbüren, Münster-Außenstadt, Münster-Innenstadt, Steinfurt, Warendorf.

– GV. NRW. 2009 S. 587

7124

**Verordnung
über die Bezirke der Handwerkskammern
im Lande Nordrhein-Westfalen und
über andere Regelungen für die Handwerkskammern
(Handwerkskammerverordnung – HwkV)**

Vom 17. November 2009

Aufgrund des § 90 Absatz 5 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285), aufgrund des § 80 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530) – insoweit im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – und aufgrund der Vorbemerkung Nummer 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B – Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424), in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 186) – insoweit im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen – wird verordnet:

§ 1

Bezirke der Handwerkskammern

Es umfasst der Bezirk

1. der Handwerkskammer Aachen die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg;
2. der Handwerkskammer Südwestfalen die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein sowie den Hochsauerlandkreis und den Märkischen Kreis;
3. der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn;
4. der Handwerkskammer Dortmund die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Soest und Unna und den Ennepe-Ruhr-Kreis;

5. der Handwerkskammer Düsseldorf die kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, die Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie den Rhein-Kreis Neuss;
6. der Handwerkskammer zu Köln die kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Sieg-Kreis und
7. der Handwerkskammer Münster die kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf.

§ 2

Dienstvorgesetzte Stelle der Beamtinnen
und Beamten der Handwerkskammern

Die Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle der Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammern üben aus gegenüber

1. der Hauptgeschäftsführung das für Wirtschaft zuständige Ministerium und
2. den sonstigen Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammern die Hauptgeschäftsführung.

§ 3

Zusatz zu Grundamtsbezeichnungen

Für die Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammern wird zu den Grundamtsbezeichnungen „Inspektor“, „Oberinspektor“, „Amtmann“, „Amtsrat“, und „Oberamtsrat“ der Zusatz „Handwerkskammer-“ festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. März 1977 (GV. NRW. S. 95), die Verordnung über die Bestimmungen der dienstvorgesetzten Stelle der Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammern vom 12. Dezember 1963 (GV. NRW. 1964 S. 3) und die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Handwerkskammern vom 26. November 2001 (GV. NRW. 2002 S. 8) treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa T h o b e n

2030
20320
20323
20340

**Verordnung zur Änderung
von Verordnungen für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Vom 23. November 2009**

Aufgrund des

1. § 2 Absatz 3 und des § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570),
2. des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
3. des § 3 Absatz 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729), im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
4. des § 91 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, ber. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588),
5. des § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530) und
6. des § 15 Sätze 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,

wird verordnet:

2030

Artikel 1

In § 8 Absatz 2 der **Beamtenzuständigkeitsverordnung MWF** vom 8. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 777) wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

20323

Artikel 2

In § 2 Satz 2 der **Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie** vom 8. Juni 1989 (GV. NRW. S. 448), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 30), wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

20340

Artikel 3

In § 4 Satz 2 der **DisziplinarzuständigkeitsVO MWF** vom 21. April 2005 (GV. NRW. S. 428) wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

20320

Artikel 4

Die **Hochschul-Leistungsbezügeverordnung** vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird in Nummer 1 die Angabe „§ 4“ durch „§ 3“, in Nummer 2 die Angabe „§ 5“ durch „§ 4“ und in Nummer 3 die Angabe „§ 7“ durch „§ 6“ ersetzt.
2. In § 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 9 Satz 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 2009

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359